

Satzung des Fleckens Hage über den Schutz des Baumbestandes **vom 27. Dezember 1990**

i.d.F. des 1. Nachtrages vom 20.7.1999

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.6.1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214) und § 28 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20.3.1981 (Nieders. GVBl. S. 31) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 2.7.1990 hat der Rat des Fleckens Hage in seiner Sitzung am 11.12.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, um zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, um das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren, wird im Flecken Hage der Bestand an Bäumen nach Maßgabe der Satzung geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das gesamte Gebiet der Gemeinde Hage.
- (2) Die genauen Grenzen ergeben sich aus der beigefügten Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Diese Satzung mit der dazugehörenden Übersichtskarte liegt bei der Gemeinde aus und kann von jedermann eingesehen werden. Weitere Ausfertigungen befinden sich beim Landkreis Aurich, untere Naturschutzbehörde.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind im räumlichen Geltungsbereich (§ 2) dieser Satzung:
 - a) Alle Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.
 - b) Abs. 1 a gilt für Einzelbäume der Arten Eibe, Stechpalme, Rot- oder Weißdorn, Feldahorn und Hainbuche mit einem Stammumfang ab 50 cm.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen:
 - a) Nadelbäume, mit Ausnahme der Eibe und Zeder,
 - b) Pappeln,
 - c) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnußbäumen und Eßkastanien.
- (3) Ferner sind ausgenommen alle Bäume innerhalb eines Waldes gem. § 2 LWaldG sowie diejenigen Bäume, die aufgrund der §§ 24 ff Nds. Naturschutzgesetz anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.
- (4) Unabhängig von den Voraussetzungen und Einschränkungen nach Abs. 1 und 2 gelten die Vorschriften dieser Satzung für alle Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten oder anzupflanzen sind, außerdem für Ersatzanpflanzungen, die nach dieser Satzung angeordnet werden.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grün-, Verkehrs- und Wasserflächen sind jedoch erlaubt.
Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (3) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches (mind. Kronentraufe + 2 m Umkreis) insbesondere durch
 - a) Befestigung der Fläche mit einer Wasser undurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben oder Pflegemaßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - d) das Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronentraufbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört,
 - g) Abstellen und Ablagern von Gegenständen und Stoffen im Traufbereich der Bäume, deren Gewicht den Boden verdichtet.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

Die Gemeinde kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 6 Ausnahmen und Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Natur- und Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern (siehe § 53 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG!)).

§ 7 Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift unter Darlegung der Gründe und Angabe der Standorte (z.B. durch Lageskizze) zu beantragen.
- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden, widerrufen oder befristet erteilt werden.
- (3) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes genehmigt, so ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen verpflichtet. Davon kann abgesehen werden, wenn es im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führt oder wenn eine Ersatzpflanzung auf dem Grundstück nicht möglich ist. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall und hat der Antragsteller dies zu vertreten, so ist er zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.
- (4) § 31 Baugesetzbuch bleibt für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unberührt.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.
- (3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde nach Abs. 1 zu dulden.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis gegen § 4 verstößt, nach § 5 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt, eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 letzter Satz unterläßt oder gegen § 9 verstößt.
- (2) Nach § 65 des o.g. Gesetzes können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Hage, den 27.12.1990

- Bürgermeister

Gemeindedirektor

- Völzke -

- Dirks –

-
- 1) Satzung des Fleckens Hage über den Schutz des Baumbestandes veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 3 v. 18.01.1991, S. 7
 - 2) 1. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 28 v. 06.08.1999, S. 112